



Merkblatt zum Landesnichtraucherschutzgesetz (LNRSchG) für Gaststätten

gültig ab 1. August 2007

Die Bestimmungen des Landesnichtraucherschutzgesetzes (LNRSchG) des Landes Baden-Württemberg für Gaststätten

§ 7

Rauchfreiheit in Gaststätten

(1) In Gaststätten ist das Rauchen untersagt. Gaststätten im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe, die Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personen zugänglich ist und den Vorschriften des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S.3419) unterliegt. Satz 1 gilt nicht für Bier-, Wein- und Festzelte sowie die Außengastronomie und die im Reisegewerbe betriebenen Gaststätten.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist das Rauchen in vollständig abgetrennten Nebenräumen zulässig, wenn und soweit diese Räume in deutlich erkennbarer Weise als Raucherräume gekennzeichnet sind und die Belange des Nichtraucherschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden. Satz 1 gilt nicht für Diskotheken.

(3) Arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

IHK-TIPP

Regeln für rauchfreie Gaststätten

- Jeder Wirt muss Raucherzimmer deutlich als solche kennzeichnen.
- Verstößt ein Gast gegen ein bestehendes Rauchverbot, so wird er bestraft, nicht der Wirt.
- Rauchen ist nur noch in vollständig abgetrennten Nebenräumen erlaubt.
- Ausnahme gelten für Außengastronomie, Reisegewerbe und Festzelte.
- In Diskotheken gilt ein absolutes Rauchverbot.

Abbildung 1: Auszug aus dem LNRSchG des Landes Baden-Württemberg

Welche gastronomischen Betriebe sind betroffen?

Der Gaststättenbegriff nach § 7 Absatz 1 LNRSchG ist weit gefasst. Nach geltendem Gaststättenrecht fallen darunter alle Einrichtungen, die Getränke und/oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle anbieten, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personengruppen zugänglich ist (§1 Abs. 1 Gaststättengesetz).

Unter dem Begriff „Gaststätten“ sind sowohl Speise- als auch reine Schankwirtschaften im Sinne des Gaststättenrechts zu verstehen, und zwar unabhängig davon, ob sie erlaubnispflichtig oder erlaubnisfrei sind. Auch Gaststätten ohne Alkoholausschank oder vorübergehende Gaststättenbetriebe im Zusammenhang mit Veranstaltungen sind betroffen.

Das LNRSchG gilt z.B. für:

Restaurants, Speisewirtschaften, Kneipen, Bars, Nachtclubs, Diskotheken, Besen- und Straußwirtschaften, Imbisse mit festem Standort (auch ohne Alkoholausschank), vorübergehende Gaststättenbetriebe bei Veranstaltungen in Sport- und Mehrzweckhallen, geschlossene Gesellschaften, Clubs, etc.

Ausgenommen sind nach § 7 Absatz 1 Satz 3 LNRSchG Bier-, Wein- und Festzelte. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass diese Zelte nur temporäre Einrichtungen sind. Den Festzeltwirten bleibt es aber vorbehalten, kraft ihres Hausrechts das Rauchen zu untersagen. Ebenfalls vom Rauchverbot ausgenommen sind die im Reisegewerbe betriebenen Gaststättenbetriebe, z.B. Imbissstände und Verkaufsbuden, sowie die Außengastronomie.

Das LNRSchG gilt **nicht** für:

Bierzelte, Weinzelte, sonstige Festzelte, bewegliche Imbissstände, Verkaufsbuden, Biergärten, Straßencafés, etc.

Sämtliche Beherbergungsbetriebe, wie Hotels oder Pensionen (in den Gästezimmern).

Welche Ausnahmen gibt es?

§ 7 Absatz 2 LNRSchG eröffnet für Gaststättenbetreiber/-innen die Möglichkeit, abgetrennte Raucherräume einzurichten. Diese Raucherräume dürfen allerdings nur Nebenräume sein, um den Anteil der Nichtraucher an der Bevölkerung angemessen zu berücksichtigen.

Die Raucherräume müssen deutlich als solche gekennzeichnet sein. Deutliche Erkennbarkeit setzt voraus, dass die Hinweisschilder eine gewisse Mindestgröße haben und in gut lesbarer Schrift gestaltet sind. Sie müssen so platziert werden, dass sie jedem potenziellen Gast beim Betreten der Rauchergasträume sofort ins Auge springen.



Neben dem Raucherraum muss mindestens ein weiterer Gasträum für Nichtraucher vorhanden sein.


Das Gesetz fordert eine vollständige Abtrennung der Nebenräume für Raucher. Es kann auf die Definition im Baurecht (insbesondere § 7 und § 14 Abs. 1 Landesbauordnung Ausführungsverordnung¹) zurückgegriffen werden. Vorhänge oder sonstige lose Abtrennungswände (sog. Spanische Wände) reichen nicht aus, um eine vollständige Abtrennung im Sinne des Gesetzes herzustellen. Durch die Raucherräume darf die Luftqualität in den Nichtraucherzimmern nicht beeinträchtigt werden.

Beispiel:

In einem Restaurant gibt es einen größeren Hauptraum, in dem sich das Getränkebuffet befindet. Vom Hauptraum aus gelangt man durch eine Tür in das Nebenzimmer. Das Nebenzimmer kann vom Gastwirt als Raucherzimmer deklariert werden. Die Tür muss immer geschlossen werden, damit kein Rauch in den Nichtraucherbereich ziehen kann. An der Tür zum Raucherraum und im Raucherraum müssen deutliche Hinweisschilder angebracht werden. Es empfiehlt sich, im Hauptraum Rauchverbotsschilder aufzuhängen.

¹ § 7 regelt die Beschaffenheit der Innenwände, § 14 Abs. 1 regelt die Beschaffenheit von Türen und Fenstern

Spezialfall Diskotheken – Rauchen komplett verboten!

 In Diskotheken gilt gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 LNRSchG ein absolutes Rauchverbot. Dies dient vor allem dem Schutz der Jugendlichen vor den Gefahren des Passivrauchens und trägt dem Umstand Rechnung, dass die Schadstoffkonzentration in Diskotheken besonders hoch ist.

Betrifft dies die Arbeitsstättenverordnung?

Es wird im Gesetz (§ 7 Abs. 3 LNRSchG) klar gestellt, dass die bundesgesetzlichen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen (gemäß Art. 31 Grundgesetz) vorrangig gelten. Insbesondere ist hier § 5 der Arbeitsstättenverordnung zu nennen.

§ 5 Nichtraucherschutz

(1) Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind.

(2) In Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 nur insoweit zu treffen, als die Natur des Betriebes und die Art der Beschäftigung es zulassen.

Abbildung 2: Auszug aus der Verordnung über Arbeitsstätten vom 12. August 2004

Wer muss darauf achten, dass das Rauchverbot eingehalten wird?

Die Hinweis-, Aufsichts- und Maßnahmenpflicht bezüglich des Rauchverbots obliegt den Gaststättenbetreiber/-innen, also den Inhabern der gaststättenrechtlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 2 LNRSchG).

§ 8

Maßnahmen zur Umsetzung des Rauchverbots

(1) Die Leitungen der in §§ 2 bis 6 genannten Einrichtungen sind für die Einhaltung des Rauchverbots in den von ihnen geleiteten Einrichtungen verantwortlich. Sie haben auf das Rauchverbot durch deutlich sichtbare Hinweisschilder in jedem Eingangsbereich hinzuweisen. Soweit ihnen Verstöße gegen das Rauchverbot bekannt werden, haben sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern.

(2) Die Pflichten nach Absatz 1 gelten auch für Gaststättenbetreiber für deren jeweilige Gaststätte. Die Regelung zur Kennzeichnung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 bleibt davon unberührt.

Abbildung 3: Auszug aus dem LNRSchG des Landes Baden-Württemberg

Wer wird bei Nichteinhaltung „bestraft“?

In § 9 LNRSchG ist definiert: Wer als Gast einer Gaststätte vorsätzlich oder fahrlässig raucht, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von maximal 40 Euro, im Wiederholungsfall von maximal 150 Euro geahndet werden kann. Für die tatsächliche Höhe der Geldbuße sind die Besonderheiten des Einzelfalles maßgeblich.

Ein Verstoß gegen die Hinweis-, Aufsichts- und Maßnahmenpflicht nach § 8 LNRSchG wird nicht mit Bußgeld geahndet. Hier können gegebenenfalls disziplinar- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen in Betracht kommen. Auch Interventionen im Rahmen von Konzessionsentscheidungen sind für den Gaststättenbetreiber denkbar.

 Aber generell gilt: Nicht der Wirt, sondern der Gast muss ein Bußgeld zahlen!

Die zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 9 Abs. 3 LNRSchG die Ortspolizeibehörde.

Beispiel:

Im Nichtraucherbereich eines Restaurants steckt sich ein Gast eine Zigarette an. Der Gastwirt weist ihn mehrfach darauf hin, dass er hier nicht rauchen darf und verweist auf das LNRSchG. Der Gast ignoriert diesen Hinweis. Andere Gäste, die sich gestört fühlen, rufen die Ortspolizei an. Der Gast wird aufgrund einer Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt.

Warum ein solches Gesetz?

Im LNRSchG wird das Rauchverbot in Schulgebäuden, Jugendhäusern, Tageseinrichtungen für Kinder, Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes und der Kommunen, in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und in Gaststätten angeordnet.

Durch die Bestimmungen des Gesetzes wird das Rauchen in Gaststätten untersagt. Vor allem in den Gaststätten wird traditionell viel geraucht und damit eine besondere Gefahr des Passivrauchens für Gäste geschaffen. Das Gesetz verfolgt das Ziel, Gaststätten grundsätzlich rauchfrei zu machen. Hier folgen die Bundesländer, allen voran Baden-Württemberg, den Beispielen anderer europäischer Länder.

Aktuelle Messungen des Deutschen Krebsforschungszentrums (DKFZ) haben ergeben, dass die Gesundheitsbelastung in der Gastronomie durch lungengängige Partikel sehr gravierend für Gäste und Mitarbeiter sind. Das DKFZ führt in der Studie aus, dass die Gesundheitsgefährdung durch Passivrauchen wissenschaftlich belegt ist und daher eine gesetzliche Regelung zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Gastronomie erforderlich ist.

Ein Service der Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg

© Federführung Tourismus, Elke E. Vetter, IHK Nordschwarzwald, Stand: 25.07.2007

Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden.